

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 5: ...und wir bleiben im Regen? : Lehrkräfte auf Stellensuche

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertragsbestimmungen

1. Der Lohn des(die) Praktikanten(in) entspricht der Versicherungsleistung, welche der(die) Praktikant(in) im Falle von Arbeitslosigkeit von der Arbeitslosenversicherung erhalten würde.

Bei Praktikanten(innen), welche das Praktikum direkt nach der Ausbildung besuchen, gilt der Pauschal-Ansatz des Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes.

Für Praktikanten(innen), welche nach der Ausbildung mindestens 1 Monat gearbeitet haben, muss der Lohn von der Arbeitslosenkasse berechnet werden. Falls der(die) Praktikant(in) Kinder zu unterstützen hat, beträgt das Salär 80% des zuletzt bezogenen Lohnes, falls keine Kinder zu unterstützen sind, 70% des letzten Lohnes.

Monatliches Gehalt Fr.

(bitte freilassen)

2. Besteht für Berufs- und Nichtberufsunfälle eine Versicherung bei der SUVA?

Ja



Nein

Falls nein, bei welcher Versicherungsgesellschaft:
Winterthur-Versicherungen

3. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb.

Praktikant(in)

Betrieb

4. Der(die) Praktikant(in) ist Mitglied folgender

Krankenkasse:

5. Die Prämien für die Krankenkasse übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb.

Praktikant(in)

Betrieb

6. Die Prämien für eine anfallige Krankentaggeldversicherung übernimmt der(die) Praktikant(in)/der Betrieb (fakultativ).

Praktikant(in)

Betrieb

Weitere Vereinbarungen

1. Gesetzesgrundlagen

Dieses Vertragsverhältnis untersteht den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALV).

2. Probezeit

Die Probezeit beträgt 1 Monat. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden. Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das Ende jeden Monats aufgelöst werden.

Selbstverständlich steht es den Vertragsparteien frei, im konkreten Fall im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Abmachung zu treffen.

3. Arbeitszeit

Die Dauer der Arbeitszeit entspricht der berufsbüchlichen Regelung.

4. Pflichten des/der Praktikumsleiter(in)

Der/die Praktikumsleiter(in) verpflichtet sich:

- a) dem/die Praktikanten(in) in die Arbeiten des Berufes nach dem verbaubaren Ausbildungsplan einzuführen und ihm/ihr die entsprechenden Branchenkenntnisse zu vermitteln;
- b) dem/die Praktikanten(in) bei anderen als beruflichen Arbeiten nur einzusetzen, soweit dies mit der Ausübung des Berufes in Zusammenhang steht;

c) dem/der Praktikanten(in) nach Beendigung des Praktikums oder bei anfalligiger vorzeitiger Auflösung des Praktikumsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.

5. Verfahren bei Anständen und Streitigkeiten

Können die aus dem Praktikumsverhältnis sich anfallig ergebenden Streitigkeiten nicht durch gegenseitige Verständigung unter den Vertragsparteien beigelegt werden, ist folgendes Vorgehen angebracht:

1. Kontaktnahme mit dem/der zuständigen Inspektor(in).
2. Allenfalls kann jede Partei das kantonale Arbeitsamt um Vermittlung ersuchen. Führt diese nicht zum Ziel, so beurteilt das zuständige Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes die Streitigkeiten (Art. 343 Abs. 1 OR).

6. Auflösung des Praktikumsverhältnisses

Wird das Praktikumsverhältnis im beidseitigem Einverständnis oder von einer Vertragspartei vorzeitig aufgelöst, so hat der Praktikumsbetrieb sofort das kantonale Arbeitsamt zu benachrichtigen.

7. Vertragsausfertigung

Der Vertrag ist vor Beginn des Praktikums in 5 Exemplaren auszufertigen und dem kantonalen Arbeitsamt zur Genehmigung zuzustellen. Die Genehmigung ist Gültigkeitserfordernis, weshalb mit dem Arbeitsbeginn bis zum Vorliegen der Genehmigung zuzuwartern ist.

8. Ausbildungsziel

Die folgenden Ausbildungsziele sind unter Berücksichtigung der besonderen Unterrichtssituation und des Bildungsauftrages von Kindergarten und Volksschule sinngemäss anzustreben:

- a) Die Zusammenarbeit zwischen Praktikumsleiter(in) und Assistent(in) beruhen auf kollegialer Basis; die Planung des gesamten Praktikums und der einzelnen Praktikumswochen erfolgt ebenfalls in gemeinsamer Absprache.
- b) Der/die Assistent(in) übt sich aber auch in der selbständigen Planung und Durchführung des Unterrichtes bzw. der Kindergartenführung, vertieft sich in stufenbezogene Lehr- und Lernmittel und erhält Einblick in die Schülerbeurteilung.
- c) Der/die Assistent(in) macht sich mit dem gesamten Umfeld vertraut (Elternkontakte, besondere Aktivitäten der Schule bzw. des Kindergartens, Medien, Korrektararbeiten usw.).
- d) Nach Möglichkeit verschafft sich der/die Assistent(in) durch gelegentliche Schulbesuche Einblick in andere Schulstufen, Klassen bzw. Kindergärten.
- e) Im Sinne des lernfördernden Qualifikationssystems (FQS) werden kurz- und längerfristige Ziele gemeinsam festgelegt und ausgewertet.

**Etwas Schlaues
braucht der Mensch!**
Bücher aus der Buchhandlung



F. Schuler
7002 Chur 2, Postplatz
**Buch- und
Kunsthandlung**

Gäuggelistrasse 11, vis-à-vis Parkhaus Stadtbaumgarten

Telefon 081 252 11 60 Fax 081 252 84 73

MONTESORI Material-Vertrieb

**Neu in
der Schweiz**

Sie erhalten einen Montessori-Katalog
(Unkostenbeitrag: Fr. 10.– Rückvergütung bei Bestellung)

Informationen über Einführungskurse
in die MONTESSORI-Pädagogik

Zögern Sie nicht, rufen Sie jetzt an:
Tel. 041/375 60 66, Fax 041/375 60 67

Quidam AG, Abteilung Montessori,
Winkelbüel 4, 6043 Adligenswil

